Finanzgericht Nürnberg

Checkliste Klage

Folgende Angaben müssen dem örtlich **zuständigen Finanzgericht innerhalb der Klagefrist** (siehe Rechtsbehelfsbelehrung in der Einspruchsentscheidung) vorliegen:

- schriftliche Klageerhebung:
  Die Klage muss mit der **eigenhändigen Unterschrift** der Kläger oder deren Vertreter (§ 62 FGO) unterzeichnet sein. Die Klage kann auch zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Gerichts erklärt werden. Eine wirksame Klageerhebung ist auch per Telefax möglich. Das gefaxte Original muss unterschrieben sein; eingefügte Bilddateien von Unterschriften sind nicht ausreichend.
- Wir die Klage elektronisch erhoben, was in den Fällen der aktiven Nutzungspflicht insbesondere für Rechtsanwälte nach § 52d FGO vorgeschrieben ist, müssen die Schriftsätze als der Nachricht beigefügte Anlagen im PDF-Format über einen **sicheren Übermittlungsweg** (§ 52a Abs. 4 FGO) eingereicht werden. Anstelle des in § 52a Abs. 4 genannten sicheren Übermittlungsweg kann das PDF-Dokument auch mit einer **qualifiziert elektronischen Signatur** der verantwortenden Person versehen sein und über die EGVP-Poststelle des Finanzgerichts eingereicht werden.
  Eine wirksame Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht möglich.
- Bezeichnung **Kläger** (vollständiger Name und vollständige Anschrift)
- Bezeichnung des **Beklagten** (Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat)
- Bezeichnung des **Gegenstandes des Klagebegehrens** (Ziel, welches mit dem Verfahren verfolgt wird, inwieweit ist der angegriffene Bescheid Ihrer Auffassung nach falsch?)
- Bezeichnung des **angegriffenen Verwaltungsaktes** (bei Anfechtungsklagen)
- Bezeichnung der Einspruchsentscheidung (bei Anfechtungsklagen)

Folgende Angaben können auch nach Ablauf der Klagefrist im Rahmen der Klagebegründung erfolgen:

- Konkreter Antrag
- Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel
- Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes
- Abschrift der Einspruchsentscheidung
- Vollmacht Klägervertreter